

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2012

Nr. 2012/2277

KR.Nr. I 103/2012 (DDI)

## **Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Sozialkosten quo vadis? Zum ungebremsten Kostenanstieg bei der gesetzlichen Sozialhilfe (29.08.2012); Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Interpellationstext**

Soeben hat das Amt für Soziales (ASO) den Gemeinden die provisorischen Zahlen der gesetzlichen Sozialhilfe für den Voranschlag 2013 zugestellt. Die Sozialhilfekosten steigen im nächsten Jahr auf 82 Mio. Franken. Seit der Einführung des Sozialgesetzes (SG) per 1. Januar 2009 und der neu geschaffenen Behördenstruktur (Bildung von Sozialregionen), werden sich die Kosten der gesetzlichen Sozialhilfe somit um einen Drittel, d.h. von 62 Mio. (2009) auf 82 Mio. (2013) erhöhen.

Wer soll das bezahlen? Nach Sozialgesetz § 55 Abs. 6 zahlen alle Gemeinden gleich viel, nämlich 318 Franken pro Einwohner über den Lastenausgleich.

Wer verursacht diese höheren Kosten? Aus den Zahlen des Lastenausgleichs der letzten drei Jahre geht klar hervor, dass die kleinen Gemeinden die grossen Städte finanzieren. Die Sozialregion Olten verursacht effektiv doppelt so hohe Sozialhilfekosten (705 Franken pro Einwohner) im Vergleich zu den beiden anderen Städten (Solothurn 378 Franken pro Einwohner und Grenchen 320 Franken pro Einwohner) und über dreimal so hohe Kosten verglichen mit den meisten übrigen Gemeinden.

Trotz hochinteressanten Erkenntnissen aus der sog. „Ecoplan“-Studie (siehe Teilprojekt Nr. 3 des NFA SO – neuer Finanzausgleich Kanton Solothurn), welche unter Berücksichtigung von exogenen Faktoren die sozialkosten pro Region normiert, sind bis heute keine erkennbaren Massnahmen durch die Regierung oder das Amt für Soziales ergriffen worden, um inskünftig das Ausgabenwachstum mit geeigneten Mitteln wirksam zu bremsen (z.B. Anreiz- oder Bonus-/Malussysteme).

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Regierung oder das ASO überhaupt interessiert an einer Kostenkontrolle oder Kostenoptimierung bei der gesetzlichen Sozialhilfe?
2. Denkt die Regierung an die Anwendung von SG § 55 Abs. 7, wonach explizit die Möglichkeit besteht, Anreize zur effizienteren und somit kostensenkenden Organisationsführung der Sozialregionen zu schaffen?
3. Weshalb gibt es beim ASO keinen Benchmark zur Zusammensetzung der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Sozialhilfeleistungen, z.B. nach Buchungscode (Kostenart) pro Sozialregion?
4. Wäre es möglich, dass das ASO gar nicht daran interessiert ist, die Kostenzusammensetzung der Sozialhilfeausgaben in den einzelnen Sozialregionen zu kennen?
5. Wo bleibt die soziale Gerechtigkeit gegenüber allen anderen Gemeinden, wenn einerseits die Stadt Olten mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft von über 5'000 Franken pro Einwohner einen Viertel der gesamten Sozialhilfekosten (18 Mio. Franken)

verursacht, auf der anderen Seite aber nur gerade mit 10% im Lastenausgleich unterproportional belastet wird?

6. Wäre es denkbar, den Lastenausgleich mit einem teilweisen „Verursacherprinzip“ zu versehen und z.B. die eine Hälfte der verursachten Kosten den jeweiligen Sozialregionen zu belasten, während die andere Hälfte im Lastenausgleich nach Einwohnern verteilt wird?
7. Wie gedenkt die Regierung oder das ASO mit der sog. „Ecoplan-Studie“ konkret umzugehen?
8. Gibt es in den einzelnen Sozialdossiers möglicherweise noch einen zu grossen finanziellen „Spielraum“, welcher dann jeweils von den einzelnen Sozialregionen und deren zuständigen Sachbearbeitern unterschiedlich ausgenutzt wird?
9. Braucht es klarere, einheitliche Vorgaben, um diesen finanziellen „Spielraum“ einzugrenzen und zu vereinheitlichen, damit die Sozialkosten in Zukunft möglichst tief gehalten werden, bzw. wirksam gesenkt werden könnten?

## 2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

## 3. Stellungnahme des Regierungsrates

### 3.1 *Ist die Regierung oder das ASO überhaupt interessiert an einer Kostenkontrolle oder Kostenoptimierung bei der gesetzlichen Sozialhilfe?*

Bei der gesetzlichen Sozialhilfe handelt es sich um ein kommunales Leistungsfeld. Grundsätzlich haben somit die Sozialregionen und die jeweiligen Einwohnergemeinden die Kostenkontrolle und die Kostenoptimierung sicherzustellen. Nach kantonalem Recht bestimmt sich der Umfang der Leistungen (SKOS-Richtlinien). Der Kanton hat im übrigen als konkreten Umsetzungsauftrag nur den Vollzug des Lastenausgleiches Sozialhilfe (§ 55 Abs. 5 SG) zugewiesen erhalten. Im Rahmen dieses Auftrages werden die in der Sozialhilfe getätigten Auszahlungen sowie das Einbringen von Einnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt für jeden Einzelfall geprüft. Insbesondere wird ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, ob die Leistungen auch vor dem Subsidiaritätsprinzip Stand halten. Werden dabei Versäumnisse festgestellt, können diese Ausgaben nicht in den Lastenausgleich aufgenommen werden und sind von den Einwohnergemeinden selbst zu tragen. Zudem übt der Kanton die Rechtskontrolle über die Sozialhilfe aus. In einem Handbuch und via Kreisschreiben konkretisiert er dabei die Anwendungen des Gesetzes und insbesondere der SKOS-Richtlinien.

Für die Zukunft ist zu fragen, ob diese strengen Prüfungshandlungen noch zeitgemäss sind. Die Sozialhilfe wird nunmehr über die Sozialregionen von professionellen Sozialdiensten zugesprochen. Die regionalen Behörden, welche durch die Einwohnergemeinden repräsentiert werden, haben zudem selber ein genügend grosses Interesse an einer angemessenen Kostenkontrolle. Gegenwärtig besteht somit eine eher zu enge und detaillierte Kostenkontrolle durch den Kanton.

Das Amt für soziale Sicherheit erarbeitet deshalb ein zeitgemässeres Revisions- und Aufsichtskonzept im Rahmen des Lastenausgleichs, welches auch der vollzogenen Professionalisierung gerecht wird. Dieses Konzept soll dabei so ausgerichtet sein, dass einerseits Schwächen und Gefahren bei Organisation, Prozessen, interner Kontrolle, Missbrauchsbekämpfung oder anderen sozialpolitisch unerwünschten Fehlentwicklungen erkannt werden und die Trägerschaften sowie die Geschäftsführenden andererseits Beratung und Handlungsstrategien erhalten, um wirksame Korrekturen vornehmen zu können. Durch ein modernes Informatik-System mit einheitlicher

Plattform, einer angemessenen Vernetzung und der Durchsetzung gleicher Abrechnungsstandards kann die Effizienz gesteigert werden.

*3.2 Denkt die Regierung an die Anwendung von SG § 55 Abs. 7, wonach explizit die Möglichkeit besteht, Anreize zur effizienteren und somit kostensenkenden Organisationsführung der Sozialregionen zu schaffen?*

Die Einführung eines Anreiz- bzw. eines Bonus- Malussystems, welches die Sozialregionen dazu motiviert, möglichst effizient und kostenschonend zu arbeiten, ist sehr wohl ein Thema. Das setzt aber voraus, dass die Grundstrukturen der Sozialregionen sich auf einem konsolidierten Niveau befinden. Erst per Ende dieses Jahres ist die Übergangsfrist zur vollständigen Regionalisierung erreicht. Im Rahmen der Übergangsfrist ist es den meisten Regionen gelungen, die minimalen gesetzlichen Organisationsvorgaben zu erfüllen und den verlangten Professionalisierungsgrad beim beschäftigten Personal und damit in der Betreuung der Klienten zu erreichen. Erst vor kurzem konnten die letzten Lücken bei den Organisationsformen sowie bei der Kompetenzverteilung geschlossen werden.

Gegenwärtig läuft die Umstellung auf die neu organisierten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Dieser Prozess ist für alle Regionen mit einer Reihe von Neuorganisationen sowie umfangreichen Dossierübergaben verbunden. Die notwendigen Arbeiten sind alle neben dem normalen Tagesgeschäft zu leisten. Erst wenn dieser Prozess im Verlaufe des Jahres 2013 abgeschlossen ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich alle Sozialregionen auf einem konsolidierten Niveau befinden und damit der eigentliche Regionalisierungsprozess abgeschlossen sein wird.

Erst nach dieser Phase können Optimierungsprozesse ins Auge gefasst werden bzw. kann über ein flankierendes Bonus-Malussystem nachgedacht werden. Dies sollte zudem nicht einfach von Seiten Kanton aufgezwungen, sondern gemeinsam mit den Sozialregionen und damit mit den Einwohnergemeinden erarbeitet werden. Die Arbeiten dafür werden sinnvollerweise erst Anfang 2014 aufgenommen.

In diesem Zusammenhang ist von zwei Elementen des Bonus-Malussystems auszugehen. Zum einen wird quantitativ die Sozialstruktur einer Region zu berücksichtigen sein (vgl. die vom Interpellanten angesprochene Studie der ecoplan). Zum andern werden auch qualitative Elemente aufzunehmen sein. Das in Aussicht gestellte neue Controllingkonzept wird dazu die notwendigen Grundlagen liefern.

*3.3 Weshalb gibt es beim ASO keinen Benchmark zur Zusammensetzung der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Sozialhilfeleistungen, z.B. nach Buchungscode (Kostenart) pro Sozialregion?*

Bereits seit längerem werden im ASO alle für den Lastenausgleich abgerechneten Sozialhilfegelder pro Sozialregion sortiert nach Kostenarten erfasst und verbucht. Es besteht damit eine Grundlage für einen Kostenvergleich zwischen den einzelnen Sozialregionen. Eine Kosten- ebenso wie eine Einnahmeanalyse wird auch vorgenommen. Allerdings muss die Datenqualität noch verbessert werden. Die unterschiedliche EDV-Ausstattung hat bis dato nämlich einen Datenaustausch und damit das Einrichten eines softwaregestützten sowie einheitlichen Buchungssystems nicht erlaubt.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass das Bundesamt für Statistik im Kanton Solothurn seit wenigen Jahren via Sozialhilfestatistik jährlich eine Vollerhebung durchführt. Dadurch sind noch andere wichtige Grundlagen für eine Leistungsbeurteilung vorhanden.

Wir sind durchaus bereit, für die Ausarbeitung eines Benchmarks Hand zu bieten. Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung müsste jedoch der VSEG damit einverstanden sein und die Einwohnergemeinden von dessen Notwendigkeit überzeugen.

Im Rahmen der bisher durchgeführten Revisionen durch den Kanton werden Probleme konsequent und direkt angesprochen und bei den Abrechnungsarbeiten durch Ablehnung von Kosteneingaben in den Lastenausgleich auch Sanktionen erteilt.

3.4 *Wäre es möglich, dass das ASO gar nicht daran interessiert ist, die Kostenzusammensetzung der Sozialhilfeaussgaben in den einzelnen Sozialregionen zu kennen?*

Das Amt für soziale Sicherheit ist daran interessiert. Die Kostenzusammensetzung der Sozialhilfeaussgaben in den einzelnen Sozialregionen wird erhoben und ist dadurch bereits heute bekannt. Durch die Kontrollen im Rahmen des Lastenausgleichs werden die Kosten der Sozialhilfe denn auch auf ihre Notwendigkeit überprüft.

3.5 *Wo bleibt die soziale Gerechtigkeit gegenüber allen anderen Gemeinden, wenn einerseits die Stadt Olten mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft von über 5'000 Franken pro Einwohner einen Viertel der gesamten Sozialhilfekosten (18 Mio. Franken) verursacht, auf der anderen Seite aber nur gerade mit 10% im Lastenausgleich unterproportional belastet wird?*

Der Lastenausgleich ist ein taugliches, solidarisches, ausgleichendes Mittel unter den Sozialregionen; eben gerade im Wissen darum, dass es Sozialregionen oder Einwohnergemeinden mit unterschiedlicher Sozialstruktur gibt.

Im Rahmen der langjährigen Diskussionen über den Finanzierungsschlüssel der Sozialhilfe wurde anerkannt, dass Städte und Agglomerationsgemeinden im Gegensatz zu ländlichen Einwohnergemeinden vor allem auch alle Begleiterscheinungen sozialer Randständigkeit zu tragen haben. So sind nur grössere Gemeinden mit einer „Drogen- oder Alkoholszene“ konfrontiert, wobei erstere regelmässig noch die sog. Beschaffungskriminalität mit sich bringt. Auch sogenannte nicht integrierte Subkulturen bzw. die Bildung kulturell anders geprägter Stadtquartiere oder die Begleiterscheinung hoher Jugendarbeitslosigkeit sind Lasten, die fast ausschliesslich Städte und städtische Agglomerationen tragen. Hierbei zeigen die Ausgaben für die sozialhilferechtliche Unterstützung nur einen kleinen Teil der Kostenwahrheit; es fallen im städtischen Umfeld zusätzlich Ausgaben als Folge eines erhöhten Anteils randständiger Menschen an, die in keinen Lastenausgleich gegeben werden können. Man denke an die Kosten zur Herstellung öffentlicher Sicherheit, die Kosten infolge der Betreuung, Begleitung und Beratung solcher Menschen, die Aufwendungen für die gesellschaftliche Integration und nicht zuletzt die Gelder, welche im Schulbereich für flankierende Massnahmen ausgegeben werden müssen.

Es ist tatsächlich so, dass die Sozialregion Olten (einschliesslich Trimbach) hohe Sozialhilfeaussgaben pro Kopf hat. Dieser Umstand lässt sich aber leicht erklären: Die hohen Pro-Kopf-Kosten (Sozialhilfekosten durch Bevölkerungszahl) erklären sich alleine dadurch, dass die Sozialhilfequote von Olten auch entsprechend hoch ist. Sie beträgt 6.6% (im Gegensatz bspw. zu Solothurn mit 3.7%, Stand 2011). Wer mehr arme Menschen innerhalb einer Population unterstützen muss, hat auch entsprechend höhere Sozialkosten pro Kopf. Zu demselben Schluss kommen hier im Übrigen auch die Autoren der erwähnten Studie von ecoplan. Bei der überdurchschnittlichen Steuerkraft von Olten darf zudem nicht vergessen werden, dass diese weniger von den natürlichen Personen als vielmehr von einzelnen grossen Unternehmen generiert wird.

3.6 *Wäre es denkbar, den Lastenausgleich mit einem teilweisen „Verursacherprinzip“ zu versehen und z.B. die eine Hälfte der verursachten Kosten den jeweiligen Sozialregionen zu belasten, während die andere Hälfte im Lastenausgleich nach Einwohnern verteilt wird?*

Mittels einer Gesetzesänderung wäre ein Lastenausgleich, welcher nur über einen bestimmten Anteil der Gesamtkosten geführt wird, realisierbar. Bis Ende 2003 wurde der Lastenausgleich im Kanton Solothurn lediglich über 70% der abgerechneten Kosten geführt, ein Anteil von 30% mussten die jeweiligen Einwohnergemeinden selbst tragen. Dieser Selbstbehalt wurde im Rahmen einer Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich 2002 aufgehoben. In den damaligen Beratungen des Kantonsrates wurde auch schon ins Feld geführt, dass die Aufhebung des Selbstbehaltes dazu führe, dass die Eigenverantwortung des Gemeinwesens schwinde. Diese Meinung wurde jedoch nur von einer Minderheit getragen. Die Abschaffung des Selbstbehaltes wurde damals insbesondere vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden und von einer Mehrheit der Gemeindevertreter aus einem anderen Grund forciert. Zum einen kam es damals nämlich nicht selten vor, dass kleine, ländliche Gemeinden mit ein paar wenigen, aber sehr kostenintensiven Fällen konfrontiert waren. Darunter fielen insbesondere Fremdplatzierungen von Kindern, vormundschaftliche Massnahmen für Erwachsene oder der strafrechtliche Massnahmenvollzug. Diese teuren Fälle führten dort mitunter zu enormen finanziellen Belastungen, die auch steuerliche Konsequenzen nach sich zogen. Als Beispiel mag noch heute die Einwohnergemeinde Eppenbergr-Wöschnau dienen mit einer aktuellen Sozialhilfequote von 8.2% (Stand 2011). Zum anderen ging es damals darum, die „Zentrumslasten“ der Städte und grösseren Agglomerationsgemeinden zu mindern. Mit Blick auf diesen Zusammenhang wurde die Selbstbehaltsregelung aufgehoben. Eine Wiedereinführung erscheint weder im Sinne der Solidarität noch als angemessene Massnahme zur Herstellung von Kostendisziplin als nützlich. Ausgleichsdiskussionen müssen vielmehr im Rahmen der Neugestaltung des kantonalen Finanzausgleichs (Ressourcenausgleich) geführt werden.

3.7 *Wie gedenkt die Regierung oder das ASO mit der sog. „Ecoplan-Studie“ konkret umzugehen?*

Wie bereits ausgeführt wird die Ausarbeitung eines Bonus-Malussystems ab 2014 an die Hand genommen. Darüber hinaus und ohne dass dies die Ecoplan-Studie vorschlägt, sollen durch ein verbessertes Revisions- und Aufsichtskonzept Fehlentwicklungen oder Risiken in den Sozialregionen erkannt werden. 2014 liegen auch mehr Abrechnungsjahre vor, um eine aussagekräftige Zahlenreihe aufzubauen. Weiter wird für 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche ein Massnahmenpaket für die Bekämpfung von Missbrauch in der Sozialhilfe ausarbeitet. Vorarbeiten dazu sind bereits angelaufen. Wir sind auch offen für Benchmarkmodelle (siehe 3.3).

3.8 *Gibt es in den einzelnen Sozialdossiers möglicherweise noch einen zu grossen finanziellen „Spielraum“, welcher dann jeweils von den einzelnen Sozialregionen und deren zuständigen Sachbearbeitern unterschiedlich ausgenutzt wird?*

Die Sozialhilfeleistungen sind gesetzlich stark normiert. Es gelten im Kanton Solothurn Kraft § 152 des Sozialgesetzes für die Bemessung und Gewährung von Sozialhilfeleistungen die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Diese umschreiben klar und innerhalb eines engen Rahmens die möglichen Leistungen, wobei die Grundversorgung (Lebensunterhalt plus Wohnungskosten) keinen Spielraum offen lässt. Etwas mehr Möglichkeiten bestehen bei den sog. situationsbedingten Leistungen. Diese haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Sie werden gewährt, wenn damit ein sinnvoller individueller Nutzen erzielt werden kann und die Aufwendungen dafür angemessen erscheinen. Bspw. kann via situationsbedingte Leistungen einer Person die Fremdbetreuung ihrer Kinder ermöglicht werden, damit sie an einem Programm zur beruflichen Integration teilnehmen kann. Möglich sind auch die Übernahme von Kosten für eine Ausbildung, damit der Klient oder die Klientin später einen Beruf mit existenzsicherndem Einkommen

ausüben kann. Die Erfahrungen aus dem gegenwärtigen Controlling zeigen, dass mit der Gewährung derartiger situationsbedingter Leistungen eher zurückhaltend umgegangen wird.

Die kostentreibenden Faktoren sind – neben der Anzahl an Sozialhilfebeziehenden - an einem anderen Ort auszumachen: Fremdplatzierungen und stationäre Aufenthalte, insbesondere Suchttherapien. Vereinzelt ins Gewicht fallen kann auch die Gesundheitsversorgung der unterstützten Personen, bspw. wenn Zahnsanierungen nötig sind. In allen drei Bereichen ist der Spielraum der beurteilenden Behörde nicht sehr gross. Einerseits ist die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen, allen voran Fremdplatzierungen, Sache der Kinderschutzbehörde. Die Sozialhilfeorgane haben sich diesen Entscheidungen im Regelfalle zu unterziehen. Andererseits können Suchtmitteltherapien im Lichte der Rechtsprechung des solothurnischen Verwaltungsgerichtes sowie des Bundesgerichtes nur in wenigen Fällen verweigert werden. Allenfalls etwas besser steuerbar sind demgegenüber die anfallenden Gesundheitskosten.

Neben den genannten Sozialhilfeleistungen fallen auch Kosten an, die nicht direkt zum Klienten oder zur Klientin fließen. Es sind dies die Strukturbeiträge für sog. Arbeitsintegrationsprogramme. Je nach Praxis können diese in einem Sozialdienst in einer ersten Phase durchaus auch scheinbar kostentreibend sein, insbesondere dann, wenn besonders konsequent Klienten und Klientinnen in Programme geschickt werden. Es ist jedoch offensichtlich kontraproduktiv, aus Spargründen die Teilnahme an solchen Programmen herunterzufahren, dienen diese doch gerade der nachhaltigen Ablösung von der Sozialhilfe.

Ein zu grosser Spielraum bei der Gewährung von Sozialhilfe kann damit verneint werden. Gegenwärtig bestehen bereits verschiedene Grundlagen wie die Sozialziele in der Verfassung, die Ziel- und Zweckvorgaben im Sozialgesetz, die Legislaturplanung, der integrierte Aufgaben- und Finanzplan, die Globalbudgets sowie die departementale Detailplanung. Im Weiteren wird gegenwärtig der Sozialbericht erstellt. Dieser wird im Sommer 2013 vorliegen und wichtige Grundlagen für die Sozialplanung beinhalten. Eine übergeordnete, umfassend ausformulierte, kantonale Strategie zur Bekämpfung der Armut fehlt noch. Diese wird anschliessend in der Legislatur 2013 – 2017 erarbeitet werden. In dieser Strategie ist eine Zielsetzung zu formulieren, welche mit einem Katalog von Massnahmen erreicht werden soll, die durch die verschiedenen Akteure und Akteurinnen umzusetzen sind. Als Beispiele für solche Zielsetzungen können genannt werden:

1. Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes erhalten.
2. (Re)Integrationsprojekte in den ersten Arbeitsmarkt fortführen.
3. Vereinbarkeit von Beruf und Familienpflichten verbessern, insbesondere bei Alleinerziehenden.
4. Unterstützung von Familien zwecks Verhinderung von Fremdplatzierungen.
5. Wirkungsvolle Suchtprävention.
6. Integration und Bildungsinvestition fördern, auch bei Menschen mit Migrationshintergrund.
7. Leistungen vergleichen (Benchmark).
8. Missbrauch verhindern.

3.9 *Braucht es klarere, einheitliche Vorgaben, um diesen finanziellen „Spielraum“ einzugrenzen und zu vereinheitlichen, damit die Sozialkosten in Zukunft möglichst tief gehalten werden, bzw. wirksam gesenkt werden könnten?*

Nein, die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen sind ausreichend. Allerdings sollen die Sozialregionen im Rahmen des neuen Revisions- und Aufsichtskonzeptes Unterstützung erhalten, um Fehlentwicklungen frühzeitig unterbinden zu können. Ebenso sollen ihnen vermehrt Hilfsmittel (z.B. aktualisiertes Sozialhilfehandbuch, Schulungen, interinstitutionelle Vernetzung) zur Verfügung gestellt werden, um möglichst schnell, effizient, wirksam und kostengünstig arbeiten zu können. Die Arbeiten dazu sind ebenfalls bereits aufgenommen worden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (4)  
Aktuarin SOGEKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat.